



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUSEKTE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - WA REINES WOHNGEbiet
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- MAX. HÖCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BALWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BALWEISE
- ST STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- A ABWASSERLEITUNG
- OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- VORHANDENE BAUTEN

RAHLSTEDT 01
23.9.80

Verordnung
über den Bebauungsplan Rahlstedt 17
Vom 29. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 301) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Vermessung von Bauteilflächen und über Sicherung vom 3. Juli 1961 (Landesgesetzblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 17 für den Plangebiet Sessler Straße — Bahnhöfen — Nordgrenze der Flurstücke 274, 276, 277 und 278 der Gemarkung Sahlstedt — Nordgrenze des Flurstückes 230 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 212 der Gemarkung Meisdorf — Lehrstraße — Lohstraße — Sessler Straße — Südgrenze des Flurstückes 19 der Gemarkung Meisdorf — Kriegerkamp (Bezirk Rahlstedt, Ostteil 526) wird festgesetzt.

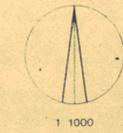
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Standstadium zu konstanter Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmen können Schaufenster- und Speiseverköhler sowie nicht stehende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- Das festgesetzte Leitungsrecht und die Befugnis der Freize- und Hausrecht Hamburg unterliegen allen öffentlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten, zu betreiben, zu stellen und bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einzelgaragen vom 17. Februar 1959 (Landesgesetzblatt I Seite 17) im Sinne der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung für die Kraftfahrzeuge und im Sondergebiet Läden und in einer Zone für den Sondergebiet Läden, auf der sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einzelgaragen und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einzelgaragen sind zulässig, wenn die benutzbare Bebauungsfläche und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubare Grundstücksfläche sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung) vom 25. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 62) und die Bauplanungsverordnung für die Freize- und Hausrecht Hamburg vom 1. Juni 1958 (Gesetzblatt des brennigen Hamburgischen Landesamtes 21922-1), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 29. August 1967.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
RAHLSTEDT 17
BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526



HAMBURG, DEN 22.8.1967
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. MORGENSTERN
Bauhofdirektor
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung
Hamburg, den 22.8.1967
Festgestellt durch Verordnung vom 29.8.67 (GVBl. S. 271)
In Kraft getreten am 4.9.67

Hahn und Hahnstadt Hamburg
Baubehörde
Hamburg 36, Stadthausstraße 3
für 24 10 U8

Archiv
Nr. 23186

RAHLSTEDT 17

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 42

FREITAG, DEN 8. SEPTEMBER

1967

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 17	271
29. 8. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 3	272

Verordnung

über den Bebauungsplan Rahlstedt 17

Vom 29. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 17 für das Plangebiet Saseler Straße — Bahnanlagen — Nordostgrenzen der Flurstücke 274, 276, 257 und 233 der Gemarkung Meiendorf — Lannerweg — Nordostgrenze des Flurstücks 230 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 212 der Gemarkung Meiendorf — Lehárstraße — Lohheide — Saseler Straße — Südgrenze des Flurstücks 17 sowie Westgrenzen der Flurstücke 17, 16 und 15 der Gemarkung Meiendorf — Kriegkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Garten-Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in: der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. August 1967.